



Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABBE 30.09.2026
Meldungsnummer: BP-BE10-0000009666

Publizierende Stelle
Gemeinde Guggisberg - Einwohnergemeinde, Dorf 67, 3158 Guggisberg

Baugesuch: Dorf 69, Guggisberg

Bauherrschaft:

Jan Zbinden
Grabersland 30
1719 Brünisried

Projektverfasser:

Gantrisch Planung GmbH
CHE-458.326.389
Sahlen 56d
3156 Riffenmatt

Bauvorhaben:

Sanierung Südfassade im EG. Verbreiterung Terasse. Sanierung Wohnung im EG. Einbau einer 1-Zimmer Wohnung im UG. Neubau eines Autounterstandes.

Dorf 69, 3158 Guggisberg

Standort:

Parzelle-Nr. 1765
Koordinaten: 2'591'700 / 1'179'695

Bauklasse:

Hauptmasse, Bauart und -materialien: Es wird auf die Gesuchsakten und auf die aufgestellten Profile verwiesen.

Nutzungszone und/oder Überbauungsordnung:

Dorfzone

Schutzzone/Schutzobjekt:

Schutzbestimmungen: Baugruppe Bauinventar: A (Guggisberg), ISOS-Gebiet (Guggisberg)

Gewässerschutzbereich/Massnahme:

Gewässerschutzbereich: A

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Abwasseranschluss ist bestehend.
Dachwasser wird vor Ort versickert

Ausnahmen:

Unterschreiten des Strassenabstandes (Art. 80 SG)

Unterschreitung der erforderlichen Raumhöhe (Art. 67 BauV)

Ort der Planauflage:

Gemeindeverwaltung, Dorf 67, 3158 Guggisberg

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Die Akten können ebenfalls online über das eBau-Portal eingesehen werden.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich (im Doppel). Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeinde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Baugesetz, BauG).

Allfällige Kollektiveinsprachen oder vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur gültig, wenn die Person oder die Personengruppe angegeben ist, welche die Einsprechergruppe rechtsgültig zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 BauG: Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 02.11.2026